

# Vereinssatzung

**Anstoß!**  
**Bundesvereinigung für**  
**Soziale Integration durch Sport**

## § 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen  
**„Anstoß! Bundesvereinigung für Soziale Integration durch Sport e.V.“.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kiel
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Verein ist ein eingetragener, gemeinnütziger Verein

## § 2 Zwecke

Zweck des Vereins ist es, die Bedeutung des Sports für die soziale Integration bundesweit geltend zu machen sowie integrative Ansätze zwischen Sport und sozialer Arbeit in Deutschland zu stärken und weiter zu entwickeln. Zielgruppe der Aktivitäten sind arme und sozial ausgegrenzte Menschen. Gefördert werden sollen insbesondere Menschen in besonderen Lebensverhältnissen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, zum Beispiel bei fehlender Wohnung, bei gewaltgeprägten Lebensumständen oder bei Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung, sowie Einrichtungen, die mit diesen Menschen arbeiten. Der Verein arbeitet mit Organisationen ähnlicher Zielsetzung, auch außerhalb Deutschlands zusammen.

## § 3 Aufgaben

Die Verwirklichung des Zweckes konkretisiert sich insbesondere in den folgenden Aufgaben:

1. Ausrichtung einer jährlichen Deutschen Straßenfußballmeisterschaft an wechselnden Orten.
2. Organisation der deutschen Beteiligung am Homeless World Cup.
3. Trägerschaft von Projekten an der Schnittstelle von Sport und sozialer Arbeit.
4. Förderung der fachlichen Fortentwicklung in Theorie und Praxis des Sports als Methode in der sozialen Arbeit.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen erhalten.
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

#### **§ 5 Mitgliedschaft und Stimmrechte**

1. Mitglieder des Vereins können Organisationen, Institutionen und natürliche Personen sein, die sich für den Satzungszweck engagieren. Juristische Personen haben in der Mitgliederversammlung je fünf Stimmen, die einheitlich ausgeübt werden müssen, natürliche Personen je eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Mitglieder vertreten.
2. Neue Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung berufen werden. Anträge auf Mitgliedschaft sind per E-Mail an den Vorstand zu richten.

3. Die Mitgliedschaft erlischt:  
durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand, unter Wahrung einer dreimonatigen Frist zum Ende eines Kalenderjahres, durch Auflösung des Vereins, durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.
4. Bei Bedarf können Mitglieder Tätigkeiten für den Verein im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausüben. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Satz 1 trifft der Vorstand, soweit Mitglieder betroffen sind, die zugleich Mitglieder des Vorstandes sind, trifft die Mitgliederversammlung diese Entscheidung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Zulässiger Gegenstand des Dienstvertrages darf nur eine Tätigkeit sein, die nicht schon Bestandteil der ehrenamtlichen Aufgaben der Vereinsmitglieder ist und höchstens angemessen entgeltet werden.

## **§ 6 Beiträge**

Die Höhe der jährlich zu entrichtenden Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen, darüber hinaus, wenn es von mindestens 10% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.  
Die Mitgliederversammlung wird unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen;

diese muss den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vorher per E-Mail zugesandt werden.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - 2.1 Wahl des Vorstandes für die Dauer von 3 Jahren,
  - 2.2 Genehmigung des Kassenberichtes,
  - 2.3 Genehmigung des Arbeitsberichtes des Vorstandes,
  - 2.4 Beratung über den Rahmen und die Schwerpunkte der Vereinsarbeit,
  - 2.5 Beschlussfassung über den jährlichen Vereinshaushalt,
  - 2.6 Wahl zweier Revisoren, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Diese haben mindestens einmal jährlich die Kasse zu prüfen und über das Ergebnis die Mitgliederversammlung zu informieren. Sie können an Vorstandssitzungen teilnehmen. Ihre Amtszeit dauert 3 Jahre.
3. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode statt.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß nach Punkt 1 eingeladen wurde.
5. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind jeweils von der Leiterin bzw. dem Leiter der Sitzung und einer Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn binnen vier Wochen nach E-Mail-Versand keine Einwände erfolgen.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus: dem / der Vorsitzenden, dem / der geschäftsführenden Vorstandsmitglied sowie einem weiteren Vorstandsmitglied.
2. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erhält für seine Tätigkeit eine im Jahreshaushalt von der

Vereinsversammlung zu genehmigende Vergütung. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

3. Zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsperiode bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
5. Der Vorstand stellt den Vereinshaushalt auf und fällt die Entscheidung über Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern.
6. Der Vorstand hat den Mitgliedern eine Jahresplanung und einen Arbeitsbericht vorzulegen.

### **§ 10 Ausschüsse und Arbeitsgruppen**

Zur Gewährleistung der fachlichen Arbeit kann der Vorstand Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden, die nicht nur aus dem Bereich der Mitglieder bestehen müssen.

### **§ 11 Anfall des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt sein Vermögen an die BAG Wohnungslosenhilfe, die es als zweckgebundene Zuwendung ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken im Feld Sozialarbeit und Sport zu verwenden hat.

Hamburg, den 6. Mai 2015

Der Vorstand